Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Mürlenbach

Sitzungstermin: 02.11.2021
Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr
Sitzungsende: 20:15 Uhr
Ort, Raum: Mürlenbach, im Bürgerhaus

ANWESENHEIT:

Vorsitz

Herr Ewald Weidig	Ortsbürgermeister

Mitglieder

Herr Christoph Hacken	
Herr Ulrich Koch	Beigeordneter
Frau Elisabeth Mergen	
Frau Gertrud Mergen	1. Beigeordnete
Herr Nikolaus Mergen	
Frau Brigitte Meyer	
Herr Anton Weber	
Herr Walter Weinand	

Verwaltung

Frau Natalie Pawlak	Protokollführung

Fehlende Personen:

Mitglieder

Herr Christian Harborth	entschuldigt
Herr Michael Mäling	unentschuldigt
Herr Christian Molitor	entschuldigt
Herr Torsten Wadle	entschuldigt

Die Mitglieder des Ortsgemeinderat waren durch Einladung vom 26.10.21 auf Dienstag, 02.11.2021 unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekannt gemacht. Gegen die ordnungsgemäße Einberufung wurden keine Einwendungen erhoben. Der Ortsgemeinderat ist beschlussfähig.

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Niederschrift der letzten Sitzung
2. Einwohnerfragen
3. Informationen der Verwaltung zur Umsatzsteuer
4. Festsetzung der Brennholzpreise für das Haushaltsjahr 2021/22
5. Forstwirtschaftsplan 2022 - Beratung und Beschlussfassung
6. Beteiligung der Ortsgemeinde Mürlenbach im Rahmen des § 36 BauGB – Einvernehmen zu Bauvorhaben
7. Ergänzung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung im Bereich Densborner Straße
8. Annahme von Zuwendungen
9. Informationen des Ortsbürgermeisters

Nichtöffentliche Sitzung

10. Niederschrift der letzten Sitzung
11. Grundstücksangelegenheiten
12. Informationen des Ortsbürgermeisters
13. Anfragen / Verschiedenes

Zur Tagesordnung wurden keine Einwendungen erhoben bzw. Ergänzungen, Änderungen und Dringlichkeitsanträge eingebracht.

Protokoll:

TOP 1: Niederschrift der letzten Sitzung

Sachverhalt:

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 28.06.2021 ist allen Ratsmitgliedern zugegangen. Es liegen keine Änderungs- oder Ergänzungswünsche vor.

TOP 2: Einwohnerfragen

Sachverhalt:

Franz Rudolf Molitor erkundigt sich nochmal nach dem Stand der Planungen bezüglich Hardter Weg. Diese Problematik wurde bereits in der letzten Gemeinderatssitzung angesprochen. Im Zuge des Hochwassers sind neue Schäden entstanden. Diese wurden zunächst beseitigt, beim nächsten Starkregen wurden jedoch die Gräben wieder zugeschüttet und es sind neue Schäden entstanden. Herr Molitor befürchtet als Folge des nächsten Starkregens einen Hangrutsch in Höhe seines Anwesens. Die Verrohrung in Höhe des Anwesens von Herrn Molitor ist nach jedem Starkregenereignis verstopft. Herr Molitor bittet nochmals um einen Termin mit Herrn Weidig. Herr Weidig meldet sich bei Herrn Molitor und vereinbart einen gemeinsamen Ortstermin.

TOP 3: Informationen der Verwaltung zur Umsatzsteuer Vorlage: 1-3770/21/23-032

Sachverhalt:

Bisher werden Kommunen mit ihren Leistungen/Tätigkeiten nur im Bereich der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, der Eigenjagdbezirke und ihren Betrieben gewerblicher Art der Umsatzsteuer unterworfen.
In allen anderen Bereichen liegt kein steuerbarer Leistungsaustausch vor.

Ab dem 01.01.2023 werden alle Kommunen wie Unternehmer behandelt.
Demnach sind grundsätzlich alle Leistungsaustauschbeziehungen der Umsatzsteuer zu unterwerfen.

Ausgenommen hiervon sind:

- Tätigkeiten im Rahmen der öffentlichen Gewalt, wenn diese nicht zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen. Eine größere Wettbewerbsverzerrung liegt vor, wenn die aus gleichartigen Tätigkeiten erzielten Umsätze im Kalenderjahr 17.500 € übersteigen.
  Beispiele: Einnahmen aus Parkplätzen oder Parkhäusern
- Leistungen, die gemäß Umsatzsteuergesetz (UStG) einer Steuerbefreiung unterliegen.
  Beispiel: Mittagessen in Kindergärten und Schulen; Vorträge oder Kurse wissenschaftlicher oder belehrender Art
- Leistungen, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nur von Kommunen erbracht werden dürfen. Beispiele: Tätigkeiten des Standesamtes, Einwohnermeldeamtes, KFZ-Zulassung, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben

Im forstwirtschaftlichen Betrieb der Ortsgemeinde Mürlenbach ergibt sich jedoch bereits zum 01.01.2022 eine Änderung.
Das Jahressteuergesetz 2020 hat eine Umsatzgrenze für die Pauschalbesteuerung der Land- und Forstwirte festgelegt. Dies haben wir zum Anlass genommen, die forstwirtschaftlichen Betriebe der Ortsgemeinden näher zu betrachten.

Pauschalbesteuerung bedeutet, dass die in den Holzverkäufen enthaltene Umsatzsteuer in Höhe von 5,5% nicht an das Finanzamt abgeführt werden muss, im Gegenzug jedoch die in den Fremdleistungen (Holzrückearbeiten, etc.) enthaltene Vorsteuer auch nicht vom Finanzamt erstattet wird.

Bei der Regelbesteuerung muss die in den Holzverkäufen enthaltene Umsatzsteuer in Höhe von 7% beim Brennholz und in Höhe von 19% beim Industrieholz an das Finanzamt abgeführt werden. Im Gegenzug wird die in den Fremdleistungen enthaltene Vorsteuer erstattet.

Die Ortsgemeinde Mürlenbach wird ab dem 01.01.2022 mit ihrem forstwirtschaftlichen Betrieb regelbesteuert sein. Dieser Wechsel wird sich positiv auf den Forsthaushalt auswirken.
In den Jahren 2016 bis 2020 hätte die Ortsgemeinde mit der Regelbesteuerung durchschnittliche Mehreinnahmen von 2.593,42 € im Jahr erzielen können.

Durch Brennholzverkäufe wurden in den Jahren 2019 und 2020 jährlich durchschnittlich 3.7373,05 € erzielt.

Wird das Brennholz ab dem Jahr 2022 weiterhin zum gleichen Verkaufspreis wie bisher an den Käufer abgegeben, führt dies zu einer Belastung des Forsthaushaltes in Höhe von 244,48 €.
Wird die Umsatzsteuer in Höhe von 7% auf den bisherigen Verkaufspreis aufgeschlagen, führt dies zu einer Belastung der Käufer in Höhe von 261,59 €.

TOP 4: Festsetzung der Brennholzpreise für das Haushaltsjahr 2021/22 Vorlage: 1-3668/21/23-030

Sachverhalt:

Gemäß § 32 Absatz 2 Ziffer 10 der Gemeindeordnung beschließt der Ortsgemeinderat über die Festsetzung privatrechtlicher Entgelte, hierzu gehört die Festsetzung des Brennholzpreises.

Die Ortsgemeinde Mürlenbach hat für den Forstbetrieb als Besteuerungsart die Regelbesteuerung gewählt.

Bei dieser Form der Besteuerung ist bei der Bildung der Brennholzpreise folgendes zu berücksichtigen:

Bisher konnten die Bruttobrennholzpreise (incl. 5,5% USt.) bei dem entsprechenden Forstbetrieb vereinnahmt werden.

Ab dem 01.01.2022 müssen die Forstbetriebe mit Regelbesteuerung die Umsatzsteuer in Höhe von 7% an das Finanzamt abführen, somit verbleibt nur noch der Nettopreis beim Forstbetrieb.

Der Ortsgemeinderat Mürlenbach muss daher entscheiden

a) ob die Bruttobrennholzpreise gleichbleiben, was bedeutet, dass die Einnahmen der Gemeinde um 6,5% niedriger sind; oder
b) ob auf die bisherigen Preise die Umsatzsteuer von 7% aufgeschlagen wird, was bedeutet, dass die Einnahmen der Gemeinden unverändert bleiben, der Endpreis für den Bürger aber höher ist.

In der Ortsgemeinde Mürlenbach kann jeder Haushalt in der Einschlagssaison 2021/2022 erwerben:

- **Laubholz (Buche, Eiche)**, an den Weg gerückt – ausschließlich in **5, 10, 15 und 20 Fm Polter** zum Preis von **45,- €/Fm**
- Unaufgearbeitete Bäume und Fichten Käferholz:
  Reine Interessenbekundung - (wird nur bei Anfall unterjährig bereitgestellt), im Raummaß geschätzt, je nach Qualität und Lage zum Preis von **15,- €/Rm**
- Es besteht kein Anspruch auf reine Eichen- oder Buchenlose.
  Das Holz ist nur für den Eigenverbrauch bestimmt.

Die Abgabe von Brennholz erfolgt ausschließlich an die örtlichen Haushalte. Die Weiterveräußerung und Weitergabe an Dritte ist nicht zulässig.

	Einnahme für den Forstbetrieb	Umsatzsteuer in %	Bruttopreis
Pauschalbesteuerung	45,00 €	5,5%	45,00 €
a) Regelbesteuerung gleicher Bruttopreis	42,06 €	7%	45,00 €
b) Regelbesteuerung gleicher Nettopreis	45,00 €	7%	48,15 €

Der Ortsgemeinderat entscheidet, ob Variante a) gewählt wird mit der Konsequenz, dass die Einnahmen für den Forstbetrieb geringer ausfallen oder Variante b), bei der die Umsatzsteuer an den Brennholzwerber weitergegeben wird.

Beschluss:

Nach ausführlicher Beratung beschließt der Ortsgemeinderat, das Brennholz zu folgenden Konditionen zu veräußern:

Die Brennholzpreise werden entsprechend Variante b) festgesetzt auf 48,15 €/fm Langholz (Laubholz) für Ortsansässige und 52,43€/fm für nicht Ortsansässige, 16,05 €/Rm unaufgearbeitete Bäume und Fichten Käferholz und 5,35 €/fm Fichte für Ortsansässige bzw. 8,56 €/fm Fichte für nicht Ortsansässige.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen
Ja: 7 Nein: 2

TOP 5: Forstwirtschaftsplan 2022 - Beratung und Beschlussfassung Vorlage: 1-3741/21/23-031

Sachverhalt:

Der Entwurf des Forstwirtschaftsplanes der Ortsgemeinde Mürlenbach für das Jahr 2022 ist als Anlage beigefügt. Die Details werden in der Sitzung durch die Vertreter der Forstverwaltung vorgestellt und erläutert.
Die Waldwildschadensverhütungspauschale, in Höhe von 1.000€ die die Gemeinde jährlich erhält ist zu niedrig.
Die Schäden im Wald werden immer mehr.
Die nächste Waldbegehung mit Besichtigung des Schutzgatters „Auf Rödelkaul“ ist für das Frühjahr nach der Anpflanzung geplant.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Mürlenbach stimmt dem vorliegenden Entwurf des Forstwirtschaftsplanes 2022 in der vorgestellten Form zu.

Finanzielle Auswirkungen:

Das mit einer Summe von 33.183 € zu erwartende positive Betriebsergebnis stellt im Vergleich zum negativen Forstetat des Vorjahres (-2.067 €) eine wesentliche Verbesserung des Forstwirtschaftsergebnisses der Ortsgemeinde Mürlenbach dar.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen
Ja: 9

TOP 6: Beteiligung der Ortsgemeinde Mürlenbach im Rahmen des § 36 BauGB – Einvernehmen zu Bauvorhaben
Vorlage: 1-3514/21/23-028

Sachverhalt:

Die Baugenehmigungsbehörde (hier: Untere Bauaufsichtsbehörde bei der Kreisverwaltung Vulkaneifel) entscheidet im bauaufsichtlichen Verfahren nach den §§ 31, 33, 34 und 35 Baugesetzbuch (BauGB) im Einvernehmen mit der Ortsgemeinde. Hiervon ausgenommen sind die Freistellungsverfahren, sprich Verfahren für ein Bauvorhaben für ein Wohngebäude, welches den Bestimmungen des Bebauungsplanes entspricht.

Das Einvernehmen der Ortsgemeinde ist demnach in folgenden Verfahren notwendig:

- § 31 BauGB: Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes
- § 33 BauGB: Zulässigkeit von Vorhaben während der Planaufstellung
- § 34 BauGB: Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile
- § 35 BauGB: Bauen im Außenbereich

Bei der Entscheidung über das Einvernehmen hat sich die Ortsgemeinde an den gesetzlichen Maßgaben der v. g. Rechtsgrundlagen zu orientieren. Das Einvernehmen der Gemeinde darf nur aus den sich aus den §§ 31 und 33 – 35 BauGB ergebenden Gründen versagt werden. Das Einvernehmen gilt als erteilt, wenn es nicht binnen zwei Monaten nach Eingang des Ersuchens der Genehmigungsbehörde verweigert wird.

Im Rahmen der laufenden Verfahren tritt immer wieder die Situation auf, dass nicht ganz klar ist, wer in der Ortsgemeinde für die Erteilung des Einvernehmens zuständig ist. Dies führt zu einem weiteren Abstimmungsbedarf und letztendlich zu vermeidbaren Verzögerungen.

Grds. kann festgehalten werden, dass es sich bei der Erteilung / Versagung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB, um **kein** Geschäft der laufenden Verwaltung handelt. Sofern im Rahmen der Hauptsatzung bzw. alternativ durch Beschlussfassung im Ortsgemeinderat keine Übertragung an den Ortsbürgermeister bzw. einen Ausschuss erfolgt, muss die Angelegenheit im Ortsgemeinderat getroffen werden.

Die Verwaltung schlägt daher vor, den Ablauf bzgl. der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens sowohl für die Verwaltung, als auch für die Gemeinden zu verbessern.

Es sollte eine klare rechtliche Zuordnung für jede Ortsgemeinde erfolgen, so dass den Mitarbeitenden im Aufgabenbereich Baugenehmigungsverfahren von Anfang klar ist, wer die Entscheidung trifft. Die Verwaltung würde dann zukünftig, entsprechend diesen Regelungen, die vorbereitete Stellungnahme ggfls. einschl. Beschlussvorlage erstellen und den Ortsbürgermeister zur Verfügung stellen.
Da eine Anpassung der Hauptsatzung zum jetzigen Zeitpunkt grds. nicht gewünscht ist, schlagen wir eine Übertragung durch Beschluss gem. § 32 Abs. 1 GemO vor:

- Grundsatz: Beratung des Einvernehmens im Ortsgemeinderat
- Sofern ein Bauausschuss das Einvernehmen erteilen soll, so könnte u. E. dies für alle o. g. Verfahren an diesen übertragen werden.
- Übertragung der Entscheidung auf den Ortsbürgermeister:
  Wir halten es für zweckmäßig, dass Teile des Einvernehmens auch auf den Ortsbürgermeister übertragen werden. Es sollte eine Übertragung auf den Ortsbürgermeister für folgende Verfahren vorgesehen werden:
  Einvernehmen in den Fällen des § 34 BauGB, sofern es sich um Wohngebäude mit bis zu vier Wohneinheiten handelt einschl. Nebengebäude und Nebenanlagen.

Des Weiteren sollte festgehalten werden, dass durch dieses Bauvorhaben die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung nicht berührt werden dürfen.

Auch wenn eine Übertragung an den Ausschuss oder den Ortsbürgermeister durch Beschluss erfolgt, steht es diesen frei, die Angelegenheit zur Entscheidung in den Rat zu bringen.

Da die Hauptsatzung der Ortsgemeinde Mürlenbach keinen Bauausschuss vorsieht, wird die Erteilung des Einvernehmens in den nachfolgend aufgeführten Verfahren weiterhin durch den Ortsgemeinderat erteilt:

- § 31 BauGB: Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes
- § 33 BauGB: Zulässigkeit von Vorhaben während der Planaufstellung
- § 35 BauGB: Bauen im Außenbereich

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat überträgt nach § 32 Abs. 1 GemO die Erteilung des Einvernehmens nach § 36 BauGB an den Ortsbürgermeister, wenn das Vorhaben folgende Voraussetzungen erfüllt:

- Die Zulässigkeit des Vorhabens richtet sich § 34 BauGB - Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.
- Es handelt sich um Wohngebäude mit bis zu max. vier Wohneinheiten, einschl. Nebengebäude und Nebenanlagen.
- Durch dieses Bauvorhaben die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung nicht berührt werden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen
Ja: 9

TOP 7: Ergänzung der Klarstellungs-und Ergänzungssatzung im Bereich Densborner Straße Vorlage: 2-2973/21/23-033

Sachverhalt:

Der Ortsgemeinderat Mürlenbach hat im Jahr 2008 eine kombinierte Satzung nach § 34 Abs. 4 Ziffer 2 Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt. Mit dieser Satzung wurde der im Zusammenhang bebaute Ortsteil (Innenbereich) vom Außenbereich klar abgegrenzt.

Zu Beginn des Satzungsverfahrens wurden für den Bereich der Densborner Straße nachstehende Abgrenzung getroffen:

Gegen diese Abgrenzung wurden seinerzeit keine Bedenken erhoben. Auch die untere Landesplanungsbehörde bei der Kreisverwaltung hatte keine Bedenken geäußert.

Nach dieser Offenlage wurde die Abgrenzung jedoch wie nachstehend verändert:

Diese uneinheitliche Abgrenzung wurde damit begründet, dass ich die Satzungsabgrenzung besser am Flächennutzungsplan orientiere (siehe nachstehende Abgrenzung). Betrachtet man sich jedoch den Flächennutzungsplan und die neuere Satzungsabgrenzung, so hat stimmt diese lediglich im südwestlichen Bereich der Satzungsabgrenzung mit den Nutzungsplänen im FNP überein.

Hier ist allerdings zu berücksichtigen, dass in den Jahren nach Aufstellung des Flächennutzungsplanes ein weiteres Wohngebäude auf den als landwirtschaftliche Fläche gekennzeichneten Flächen genehmigt und errichtet wurde.

Die Ortsgemeinde kann nach § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch

1. Die Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile festlegen (Klarstellung)
2. Bebaute Bereiche im Außenbereich als im Zusammenhang bebaute Ortsteile festlegen, wenn die Flächen im Flächennutzungsplan als Baufläche dargestellt sind (Ergänzung)
3. Einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbeziehen, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sind.

Die Satzungen unter 1 bis 3 können miteinander verbunden werden.

Die unter § 34 Abs. 4 Ziffer 1 benannte „Klarstellungssatzung“ bedarf lediglich eines Beschlusses des Ortsgemeinderates und kann unmittelbar zur Rechtskraft geführt werden. Eine Offenlage oder Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ist nicht erforderlich.

Aus Sicht der Ortsgemeinde sollte der Geltungsbereich wie zu Beginn des Satzungsverfahrens im Jahr 2008 abgegrenzt werden, zumal damals keine Bedenken gegen diese Abgrenzung erhoben wurden.

Die Verwaltung weist jedoch darauf hin, dass genau dieser Bereich beim Starkregenereignis im Juli d.J. zu erheblichen Überschwemmungsschäden geführt hat.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Mürlenbach stellt mit Satzung gem. § 34 Abs. 4 Ziffer 1 die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils im Südwesten der Ortslage Mürlenbach neu klar und grenzt den im Zusammenhang bebauten Ortsteil wie folgt neu ab:

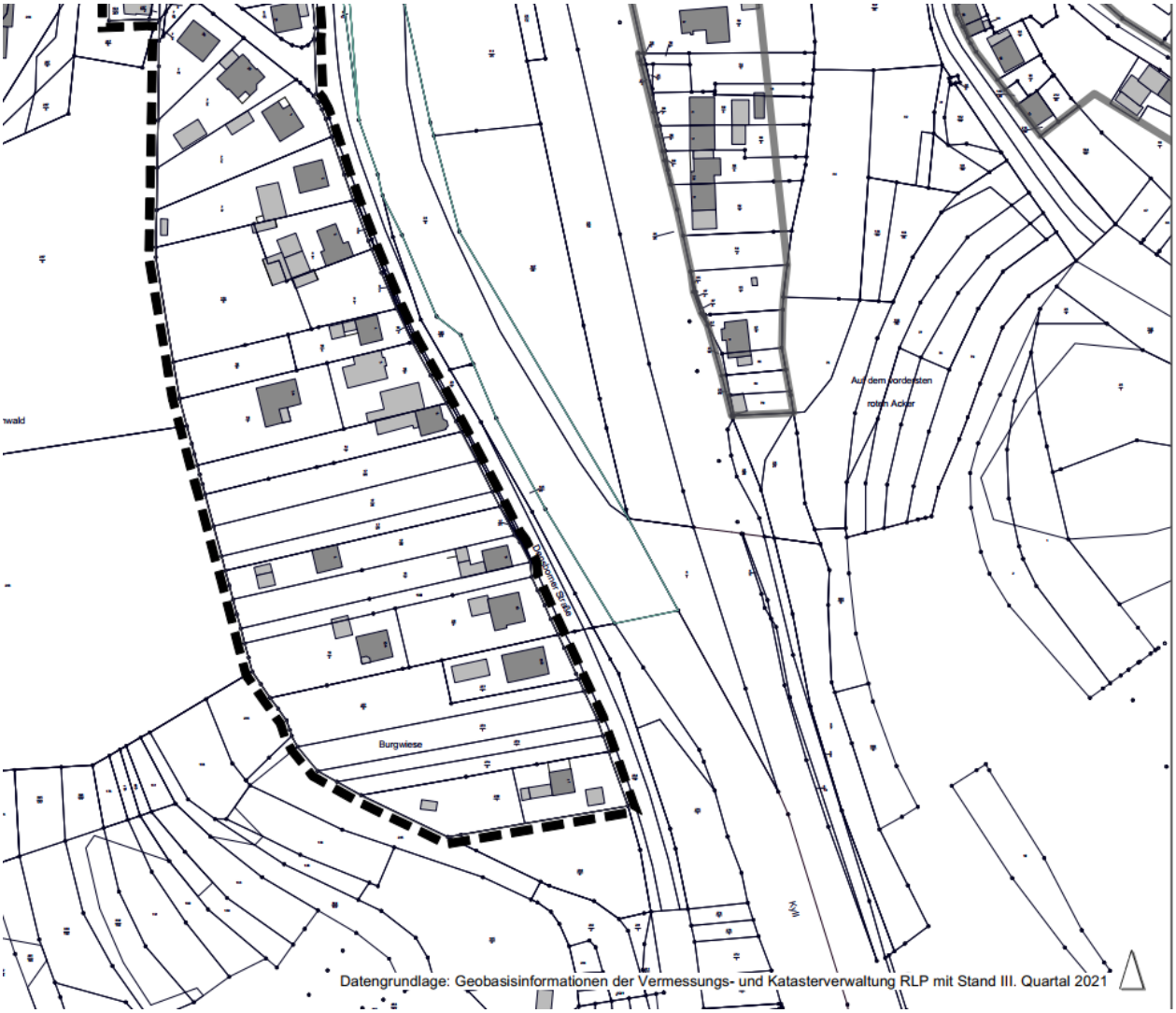

Die Verwaltung wird beauftragt, nach Ausfertigung der Satzung diese zu veröffentlichen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen
Ja: 9

TOP 8: Annahme von Zuwendungen
Vorlage: 1-3599/21/23-029

Sachverhalt:

Die Annahme und Einwerbung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bedarf nach § 94 Abs. 3 GemO der Genehmigung durch den Gemeinderat, wobei die genannte Vorschrift erst dann Anwendung findet, wenn die Zuwendung im Einzelfall eine Wertgrenze von 100,00 € übersteigt.

Zur Wahrung des Transparenzgebotes erfolgt die Beratung über die Genehmigung solcher Zuwendungen grundsätzlich in öffentlicher Sitzung, es sei denn, dass der Geber aus berechtigtem Interesse um vertrauliche Behandlung seines Namens gebeten hat.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat genehmigt die Annahme/Vermittlung nachfolgender Zuwendungen:

Art der Zuwendung	Zuwendungsgeber	Umfang der Zuwendung	Zuwendungszweck	Sonstige Beziehungen zum Zuwendungsgeber
Geldspende 11.08.2021	FamaLux GmbH, Auf dem Hostert 3. 54570 Mürlenbach	2.500,00€	Wiederherstellung öffentliches Grün	
Geldspende 11.08.2021	FamaLux GmbH, Auf dem Hostert 3. 54570 Mürlenbach	2.500,00€	Reparaturen / Neubeschaffung Bürgerhaus	
Geldspende 11.08.2021	FamaLux GmbH, Auf dem Hostert 3. 54570 Mürlenbach	5.000,00€	Anschaffung Bauhof	
Geldspende 28.09.2021	Carsten Endter, Mürlenbach	20.000,00 €	Bürgerhaus	

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen
Ja: 9

TOP 9: Informationen des Ortsbürgermeisters

Sachverhalt:

Der Ortsbürgermeister informiert über den Förderantrag „Ladeinfrastruktur vor Ort“ für 2 E-Autos. Der Antrag ist genehmigt und wird mit 18.000€ gefördert. Die Ortsgemeinde wird einen Eigenanteil von ca. 4.500 € zu tragen haben.

Nach der Überschwemmung wurden auf dem Spielplatz, im Auftrag der SGD Nord, vom Büro Arcadis Bodenproben gezogen. Bei der Untersuchung der Proben wurde keine Überschreitung der Grenzwerte festgestellt.

Das Volleyballfeld neben dem Spielplatz wurde durch das Hochwasser im Juni zerstört. Der verbliebene Sand wurde bereits ausgebaggert. Der Ortsgemeinderat entscheidet sich, das Feld zunächst so zu belassen.
Der Ortsbürgermeister weist den Gemeinderat daraufhin, dass dadurch an der Wiederherstellung des Spielplatzes nicht weitergearbeitet werden kann.
Es soll eine Arbeitsgruppe für den Neuaufbau des Bereiches Volleyballfeld gegründet werden. Elisabeth Mergen und Christoph Hacken wären bereit mitzuwirken. Da nicht alle Gemeinderatsmitglieder anwesend sind, wird der Ortsbürgermeister eine Anfrage an alle Gemeinderatsmitglieder senden.

Für die Richtigkeit:

gez. Ewald Weidig
Ewald Weidig
(Vorsitzender)

gez. Natalie Pawlak
Natalie Pawlak
(Protokollführerin)